

§ 10

(1) Abweichungen von Standards bedürfen in jedem Fall einer vorherigen Ausnahmegenehmigung.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann auf Grund spezieller Festlegungen je nach Art und Inhalt des Standards vom Amt für Standardisierung, von der Deutschen Bauakademie und vom Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung erteilt werden.

(3) Das Verfahren der Ausnahmegenehmigung wird in einer besonderen Ordnung geregelt.

§ 11

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anweisung vom 18. September 1961 zur Durchführung der Standardisierung im Bauwesen in der Deutschen Demokratischen Republik (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen S. 67);
- b) die Anweisung vom 18. September 1961 zur Ausarbeitung von Werkstandards (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen S. 71) und
- c) die Dienstanweisung Nr. 10/62 des Präsidenten der Deutschen Bauakademie vom 19. Dezember 1962 über die Durchführung der Standardisierung im Bauwesen (Mitteilungen der Deutschen Bauakademie Nr. 1/1963).

Berlin, den 9. Juni 1964

Der Minister für Bauwesen

J u n k e r

Preisordnung Nr. 3001/2.*

— Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und Gütertransporttarife —

Vom 19. Juni 1964

Zur Ergänzung der Preisordnung Nr. 3001/1 vom 18. Februar 1964 — Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und Gütertransporttarife — (GBl. II S. 173) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die in Preisverordnungen, Preisordnungen bzw. Preisbewilligungen enthaltenen Bestimmungen,

wonach Betriebe zur selbständigen Ermittlung der Preise (Kalkulationspreise) für Konsumgüter berechtigt sind, werden ab 1. Juli 1964 für folgende Konsumgüter aufgehoben:

- a) Lacke und Anstrichstoffe (Warennummer 48 33 00 00) gemäß Preisordnung Nr. 1750 vom 18. August 1959 — Anordnung über die Preise für Lacke und Anstrichstoffe — (Sonderdruck Nr. P 1382 des Gesetzblattes) und deren Ergänzungen Nr. 1750/1 und 1750/2;
- b) Hilfsmittel für die Anstrichtechnik (Warennummer 48 35 00 00) gemäß Preisordnung Nr. 1749 vom 18. August 1959 — Anordnung über die Preise für Hilfsstoffe für die Anstrichtechnik — (Sonderdruck Nr. P 1379 des Gesetzblattes);
- c) Tinten und Farben (Warennummer 48 81 60 00);
- d) Knöpfe — nur Stapelartikel
(Warennummer 54 51 50 00 Knöpfe
„ 58 65 00 00 Kleider- und Wäsche-
knöpfe
[Schließen, Schnallen
u. a.]
„ 62 37 96 00 Lederknöpfe).

(2) Die von den Herstellern der im Abs. 1 genannten Konsumgüter gemäß § 2 der Preisordnung Nr. 3001/1 aufzustellenden Listen für die vom 1. Januar 1964 bis 30. Juni 1964 produzierten und ausgelieferten Erzeugnisse sind den Preisbildungsorganen in einer Ausfertigung bis zum 15. Juli 1964 zu übersenden, bei denen die Preisanträge für neu in die Produktion aufgenommene Konsumgüter einzureichen sind.

(3) Hersteller der im Abs. 1 genannten Erzeugnisse haben für die nach dem 30. Juni 1964 neu in die Produktion aufgenommenen Konsumgüter beim zuständigen Preisbildungsorgan Antrag auf Preisfestsetzung zu stellen.

§ 2

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1964

**Die Regierungskommission
für Preise
beim Ministerrat der
Deutschen Demokratischen
Republik**

Der Vorsitzende

R u m p f
Minister der Finanzen

**Der Minister
für
Handel und Versorgung**

L u c h t

* Preisordnung Nr. 30011 (GBl. II Nr. 19 S. 173. Ber. Nr. 32 S. 249)